



Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zum Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Grundzüge der Vorlage	3
2	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept.....	4
2.1	Vernehmlassungsverfahren	4
2.2	Auswertungsgrundsätze	4
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung.....	4
3.1	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer	4
3.2	Wichtigste Vorbehalte der Befürworter.....	5
3.3	Hauptsächliche Begründung der Gegner	6
3.4	Zusätzliche Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer	6
3.4.1	Vorschläge zur Umsetzung auf Gesetzesebene	6
3.4.2	Vorschläge zur Umsetzung auf Vollzugsebene	7
3.4.3	Weitere Vorschläge	8
4	Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen	8
4.1	Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit (Artikel 1 Absatz 3, Artikel 1 ^{bis} , Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und c EntsG)	8
4.1.1	Allgemeine Bemerkungen	8
4.1.2	Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit und Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Artikel 1 Absatz 3 und 1 ^{bis} Absatz 1)	8
4.1.3	Dokumentationspflicht (Artikel 1 ^{bis} Absatz 2)	9
4.1.4	Ansetzen einer Nachfrist vor Anordnung eines Arbeitsunterbruchs (Artikel 1 ^{bis} Absatz 3).....	9
4.1.5	Anordnung eines Arbeitsunterbruchs (Artikel 1 ^{bis} Absatz 4).....	10
4.1.6	Einholen weiterer Auskünfte (Artikel 1 ^{bis} Absatz 5)	10
4.1.7	Sanktionsmöglichkeit bei Verletzung der Dokumentationspflicht (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a)	10
4.2	Sanktionsmöglichkeiten für Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen und gegen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen im Sinn von Artikel 360a OR verstossen (Gesetzestitel, Kurztitel, Artikel 1 Sachüberschrift und Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben d und e EntsG)	11
4.3	Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen im Sinn von Artikel 1a AVEG erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (Artikel 1a AVEG) ...	12
5	Abkürzungen.....	12

Ausgangslage

Sieben Jahre Erfahrung im Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit haben gezeigt, dass diese einen wirksamen Schutz der in- und ausländischen Arbeitnehmenden vor Lohnunterbietungen und Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen gewährleisten. Es hat sich aber auch herausgestellt, dass in der gegenwärtigen Gesetzgebung Lücken bestehen. Namentlich der SGV, die Gewerkschaften und einzelne Kantone sowie zahlreiche parlamentarische Vorstösse haben auf diese Lücken hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat nach einer Aussprache am 6. Juli 2011 das EVD beauftragt, gesetzliche Bestimmungen auszuarbeiten, um die Lücken in der Gesetzgebung der flankierenden Massnahmen zu schliessen.

Die in der Folge erstellte und am 23. September 2011 in die Vernehmlassung gegebene Vorlage schlägt die Umsetzung der folgenden Massnahmen auf Gesetzesebene vor:

- Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer;
- Sanktionsmöglichkeiten für Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen und gegen zwingende Mindestlöhne in NAV im Sinn von Artikel 360a OR verstossen;
- Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen im Sinn von Artikel 1a AVEG erleichtert allgemeinverbindlich erklärte GAV.

1 Grundzüge der Vorlage

Die vorgeschlagenen Änderungen im EntsG sowie im AVEG sehen Massnahmen vor zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer sowie die bessere Durchsetzbarkeit von Mindestlöhnen mittels Sanktionen.

Zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit schlägt der Gesetzesentwurf die Einführung einer Dokumentationspflicht für selbstständige ausländische Dienstleistungserbringer vor. Bei Nichtbeachtung dieser Dokumentationspflicht droht gemäss der Vorlage eine Busse bis 1000 Franken. Bei Auskunftspflichtverletzungen oder Verweigern der Kontrolle droht eine Dienstleistungssperre während ein bis zu fünf Jahren. Zudem sieht der Entwurf vor, dass die kantonalen Behörden einen Arbeitsunterbruch anordnen können, wenn eine Person keine Unterlagen zum Nachweis der Selbstständigkeit vorlegt oder wenn eine Scheinselbstständigkeit festgestellt wurde, aber der Arbeitgeber der betreffenden Person nicht bekannt ist. Diese Massnahmen erleichtern die Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane der flankierenden Massnahmen und stellen eine effiziente Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer sicher.

Die vorgeschlagene Änderung im EntsG beinhaltet weiter die Einführung einer Sanktionsmöglichkeit für Arbeitgeber, die Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen und gegen zwingende Mindestlöhne in NAV verstossen. Solche Verstösse können gemäss der Vorlage mit einer Verwaltungsbusse bis zu 5000 Franken sanktioniert werden. Diese Massnahme trifft inländische Arbeitgeber. Bisher konnten lediglich Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in die Schweiz entsandt haben, bei Verstössen gegen zwingende Mindestlöhne in NAV sanktioniert werden. Folglich soll mit dieser Massnahme eine Gesetzeslücke geschlossen und die Massnahme des NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gestärkt werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Busse soll im EntsG geschaffen werden. Da dies eine Ausweitung des Geltungsbereichs des EntsG bedeutet, soll auch der Gesetzestitel angepasst werden.

Die vorgeschlagene Änderung im AVEG hat zur Folge, dass in GAV vorgesehene Konventionalstrafen, Kontrollkosten und Vollzugskostenbeiträge neu erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden können. Folglich sollen Verstösse gegen erleichtert allgemeinverbindlich er-

klärte GAV durch die für den Vollzug des GAV zuständigen paritätischen Kommissionen sanktioniert werden können. Diese Massnahme trifft in- und ausländische Arbeitgeber.

2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die KdK, 14 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 9 Dachverbände der Wirtschaft sowie 89 interessierte Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen reichten 20 Kantone (keine Stellungnahmen von AI, GR, SZ, UR, ZG, ZH), die KdK, deren Stellungnahme sich LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, 7 politische Parteien (CVP, FDP, SP, SVP, CSP, EVP, Grüne), der Schweizerische Städteverband, 7 Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SGV, SAGV, SBV, SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse) sowie 17 Vertreter interessierter Kreise (KAI AR, Service des arts et métiers et du travail, TAK UR/OW/NW, VSAA, FER, Hotel&Gastro Union, hotelleriesuisse, ISOLSUISSE, NSV, Schweizerischer Baumeisterverband, suissetec, Unia, VSSM, VSSU, ZPBK Schreinergewerbe, ZPBK Plattenlegergewerbe, ZPK) eine Stellungnahme ein.

11 Vernehmlassende haben von sich aus, d.h. ohne Einladung eine Stellungnahme eingereicht (AGVS, ASTAG, IHK St. Gallen-Appenzell, Centre patronal, SVV, FMB, ZHAW, TPK SG, KMU-Forum, BVMW, Bauwirtschaft Baden-Württemberg).

2.2 Auswertungsgrundsätze

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer hat sich zur Vorlage im Grundsatz sowie zu den einzelnen der drei vorgeschlagenen Massnahmen (Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit, Sanktionsmöglichkeiten für Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen und gegen zwingende Mindestlöhne in NAV verstossen und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte GAV) geäussert.

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigt die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer zu einer Verstärkung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sowie die weiteren Forderungen und Vorschläge auf. Weiter erfolgt eine Übersicht über die Vernehmlassungseingaben gesondert nach den drei Themenschwerpunkten der Vorlage. Für Einzelheiten und insbesondere Vorschläge zu Neuformulierungen von Gesetzesbestimmungen, welche zahlreich und vielfältig waren, wird auf die Vernehmlassungsantworten verwiesen, die beim SECO eingesehen werden können.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer

Die Vernehmlassungsvorlage ist von den Vernehmlassungsteilnehmern eingehend kommentiert worden. Die Vernehmlassungsteilnehmer teilen grundsätzlich die Haltung des Bundesrates, dass die flankierenden Massnahmen gut funktionieren, jedoch gewisse Lücken auf Gesetzesebene geschlossen und Verbesserungen im Vollzug vorgenommen werden müssen, um die Wirksamkeit der Massnahmen zu verbessern. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen werden grundsätzlich als Verbesserung der Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen erachtet. GE, CSP, SBV und VSSU stimmen der Vorlage ohne Anmerkungen zu den einzelnen Massnahmen zu.

Grundsätzlich zustimmend zur Vorlage äusserten sich die KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen (die Kantone OW, NW,

GL, TG haben zusätzlich zur KdK Anmerkungen zu den einzelnen Massnahmen gemacht), die Kantone FR, SO, BL, SH, AR, AG, VD, VS, NE, JU, Schweizerischer Städteverband, SGV, KAI AR, Service des arts et métiers et du travail, TAK UR/OW/NE, VSAA und FER.

Ihre Zustimmung zur Vorlage äusserten auch die Kantone BE und TI, CVP, SP, EVP, Grüne, SGB, Travail.Suisse, Hotel&Gastro Union, ISOLSUISSE, Baumeisterverband, suissetec, Unia, VSSM, ZPBK Schreinergerber, ZPBK Plattenlegergerber, ZPK, ZHAW und FMB. Sie halten jedoch fest, dass mit der Gesetzesvorlage lediglich einige Lücken bei den flankierenden Massnahmen geschlossen werden und stellen weitergehende Forderungen zur deren Verbesserung. ISOLSUISSE, VSSM, suissetec, ZPBK Schreinergerber, ZPBK Plattenlegergerber, ZPK und der Schweizerische Baumeisterverband fordern die Zusammenführung der bundesrätlichen Gesetzesvorlage mit der parlamentarischen Initiative Gysin (11.435, Keine Scheinselbstständigkeit und keine Umgehung der flankierenden Massnahmen). Der SAGV verlangt die Aufnahme des Vorschlags der Pa. Iv. Gysin zu Artikel 5 Absatz 1 EntsG.

Grundsätzlich zustimmend, jedoch mit gewissen Vorbehalten bzw. unter Ablehnung einzelner Massnahmen äusserten sich der Kanton BS, FDP, SVP, economiesuisse, SAGV, hotelleriesuisse, KMU-Forum, Centre patronal, AGVS, ASTAG, SVV und BVMW.

Eher ablehnend äussert sich der NSV, der insbesondere lehnt die vorgeschlagene Revision des AVEG ablehnt sowie Bauwirtschaft Baden-Württemberg, die die vorgeschlagenen Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit als nur schwerlich mit dem FZA vereinbar einschätzt.

Im Grundsatz ablehnend äusserte sich die IHK St. Gallen-Appenzell zur Vorlage.

3.2 Wichtigste Vorbehalte der Befürworter

FDP, SAGV sowie economiesuisse und SVV, die sich der Stellungnahme des SAGV anschliessen, hotelleriesuisse, Baumeisterverband und BVMW weisen darauf hin, dass die Bereitschaft zur Schliessung von Lücken in der Gesetzgebung zu den flankierenden Massnahmen nur besteht, wenn das System auf Missbrauchsbekehrung ausgerichtet bleibt, neue Massnahmen nicht zu einer Überregulierung des Arbeitsmarktes führen und mit dem FZA vereinbar sind. Diese Bedingungen seien mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich erfüllt. Der Forderung, dass neue Massnahmen FZA-konform umzusetzen sind, schliesst sich die KdK (und die sich der Stellungnahme anschliessenden Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE) an. Die SVP stimmt einzelnen Anpassungen der flankierenden Massnahmen nur zu, wenn damit aktuelle gravierende Probleme angegangen werden, wie dies bei der Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit der Fall sei. Um das Kernproblem, die unsteuerbare Zuwanderung anzugehen, verlangt die SVP Neuverhandlungen des FZA, damit deren negative Folgen nicht mit zusätzlichen Regulierungen eingedämmt werden, die den flexiblen Arbeitsmarkt einschränken.

BS hält fest, dass die Änderungen im EntsG unter enormem politischem und zeitlichem Druck entstanden und die neu eingefügten Kontrollen und Sanktionen teilweise weder von der Systematik noch vom Inhalt her durchdacht worden seien und ersucht darum, damit verbundene offene rechtliche Fragen zu klären und die Vereinbarkeit mit dem FZA nochmals vertieft zu prüfen.

Seitens zahlreicher Kantone bzw. kantonaler Vollzugsstellen (AG, AR, BE, BL, BS, FR, NE, SH, TI, VD, VS, TAK UR/OW/NW), der KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, dem VSAA sowie dem Schweizerischen Städteverband wird den Ausführungen des Bundesrates im erläuternden Bericht widersprochen, wonach die neuen Massnahmen zu keiner finanziellen Mehrbelastung in Bezug auf den Vollzug führten. Der Bundesrat wird aufgefordert, in seiner Botschaft den Aufwand für die Vollzugsorgane zu beziffern, der durch die neuen Sanktionsmöglichkeiten entstehen wird. Auch die CSP und KV Schweiz erachten es als notwendig, dass der Bund sofort die nötigen Mittel

bereitstellt, um die neuen Massnahmen umzusetzen bzw. die staatlichen Durchführungsorgane mit mehr Ressourcen als bisher ausstattet.

3.3 Hauptsächliche Begründung der Gegner

Die IHK St. Gallen-Appenzell steht vorbehaltlos zu einer konsequenten Umsetzung der flankierenden Massnahmen, lehnt jedoch alle Massnahmen ab, die aufgrund von Einzelproblemen neue Bürokratie- und Sanktionstatbestände definieren. Dass sich die flankierenden Massnahmen zunehmend zu einem Instrument einer staatlichen Arbeitsmarktpolitik entwickeln, die auf die Disziplinierung der Schweizer Unternehmen ziele, die in der Bundesverfassung garantierte Wirtschaftsfreiheit untergrabe und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft gefährde, erachtet die IHK St. Gallen-Appenzell als fragwürdig. Sie hält fest, dass diese Fehlentwicklung durch die vorgeschlagenen Massnahmen verstärkt würde. Die flankierenden Massnahmen sollten aus Sicht der IHK St. Gallen-Appenzell primär auf ausländische Firmen zielen, die Arbeitskräfte in die Schweiz entsenden.

Die Begründungen der Kritiker einzelner Massnahmen sind unter Ziffer 4 aufgeführt.

3.4 Zusätzliche Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

3.4.1 Vorschläge zur Umsetzung auf Gesetzesebene

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, die Kantone BE, AR und VS, SP, EVP, Grüne, SGB, Travail.Suisse, KV Schweiz, Hotel&Gastro Union und die Unia, die sich der Stellungnahme des SGB anschliesst, FMB, ZHAW) verlangen, im Rahmen der vorgeschlagenen Revision zu prüfen, wie den vielfach vorhandenen Mehrfach-Subkontrakt-Strukturen wirkungsvoll begegnet werden kann, um die General- und Totalunternehmer verstärkt in die Pflicht zu nehmen bzw. fordern explizit die Einführung einer Solidarhaftung. Der SAGV, dessen Stellungnahme sich economiesuisse, SVV und Baumeisterverband anschliessen, sowie BVMW sprechen sich aber explizit gegen die Einführung einer gesetzlichen Solidarhaftung des Erstunternehmers für die Einhaltung der flankierenden Massnahmen durch seine Subunternehmer aus.

Seitens verschiedener Kantone (KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, TG und NE anschliessen, AR) wird verlangt, im EntsG die Pflicht entsandter Arbeitnehmende zur Bereithaltung der Unterlagen, die die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beinhalten, zu verankern. FER und FMB fordern die Einführung der Möglichkeit zur Anordnung eines Arbeitsunterbruchs für ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden und gegen die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen verstossen.

Ebenfalls seitens einiger Kantone (KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, BL, NW, TAK UR/OW/NW) wird darauf hingewiesen, dass Schweizer Arbeitgeber, die gegen einen ave GAV verstossen, nicht staatlich sanktioniert werden können bzw. verlangen im Sinn einer rechtsgleichen Behandlung die Ausdehnung der staatlichen Sanktionsmöglichkeiten im EntsG in solchen Fällen.

Der Kanton BE, SP, Grüne, EVP, SGB, Unia, die sich der Stellungnahme des SGB anschliesst, und ZHAW verlangen generell eine Erhöhung der Bussen bei Verstössen gegen das EntsG.

BL würde es als sinnvoll erachten, Verstösse selbständiger Dienstleistungserbringer gegen die Meldepflicht mit Verwaltungsbussen zu sanktionieren, um diese bei Nichtbezahlung der Verwaltungsbusse mit einer Dienstleistungssperre zu belegen.

JU und Service des arts et métiers et du travail schlagen die Einführung einer fünftägigen Voranmeldefrist vor für alle ausländischen Betriebe, die Dienstleistungen in der Schweiz er-

bringen sowie für Schweizer Arbeitgeber vor, die Arbeitnehmende über das Meldeverfahren beschäftigen.

SH weist auf zwei Lücken in der Gesetzgebung zu den FlaM hin und fordert deren Schliessung: Im AuG fehlten Sanktionsmöglichkeiten für ausländische Dienstleistungsunternehmen, die über 90 Tage hinaus Leistungen in der Schweiz erbringen. Im EntsG sei Artikel 12 Absatz 1 mit einem Buchstaben c zu ergänzen, wonach gebüsst werden kann, wer einer Dienstleistungssperre im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c nicht Folge leistet.

Die Unia erachtet die Einführung einer neuen Bestimmung im AVEG als notwendig, um die Allgemeinverbindlicherklärung von GAV konkret dahingehend vereinfachen, als das Quorum für kleine Betriebe mit weniger als fünf Mitarbeitenden gestrichen wird.

3.4.2 Vorschläge zur Umsetzung auf Vollzugsebene

Zur Verbesserung des Vollzugs verlangen BE, SP, Grüne, EVP, ZHAW, SGB, Travail.Suisse und Unia, die die Stellungnahme des SGB unterstützt, die Intensivierung der Kontrollen bei Neuanstellungen, die konsequente Umsetzung der flankierenden Massnahmen durch den Erlass von Mindestlöhnen bei der Feststellungen wiederholter Lohnunterbietungen. Weitere Vernehmlassungsteilnehmer fordern schnelle und effizienzsteigernde Massnahmen zur Verbesserung des Vollzugs (KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, TI, Travail.Suisse, Hotel&Gastro Union). TI weist zusätzlich auf weitere Probleme im Zusammenhang mit den flankierenden Massnahmen hin, die gelöst werden müssten und allfällige gesetzliche Anpassungen zur Folge hätten. Es seien dies die Überprüfung, ob der den Arbeitnehmenden geschuldete Lohn bezahlt wurde und der Arbeitnehmende diesen tatsächlich erhalten hat, der Wettbewerbsnachteil für Schweizer Betriebe, weil ausländische Dienstleistungserbringer keine Mehrwertsteuer bezahlen sowie die elektronische Übermittlung der Meldedaten an die Kontrollstellen. Die Grünen verlangen die Intensivierung der Kontrollen in der Temporärbranche. Der SAGV und mit ihm economiesuisse, SVV, Baumeisterverband, hotelleriesuisse und BVMW lehnen die Forderung, allgemein mehr NAV zu erlassen sowie die Forderung nach mehr Kontrollen ab. Auch die KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, lehnt mehr Kontrollen ab.

Die FDP verlangt vom Bundesrat, die Empfehlungen im Bericht der GPK-N vom 21. Oktober 2011 zur Evaluation der Aufsicht über die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit und deren Wirkungen zu übernehmen.

Die CVP verlangt die Verbesserung des Vollzugs der flankierenden Massnahmen, indem Verfahren präzisiert und Abläufe vereinfacht, eine Definition des Begriffs Missbrauch vorgenommen und geeignete Instrumente entwickelt werden, um Lohnunterbietungen festzustellen. Zusätzlich sollen flächendeckende Kautionen als Lösung für Lohnunterbietungen und Scheinselbstständigkeit eingeführt werden. SAGV, hotelleriesuisse und BVMW sprechen sich explizit gegen die Einführung gesetzlicher Kautionspflichten bzw. finanzielle Belastungen wie Kautionen aus.

Der SGB schlägt vor, dass die Löhne von entsandten Arbeitnehmenden bereits bei der Meldung zu melden sind, um die Kontrolltätigkeit zu erleichtern.

Die KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SG, SO, TG und NE anschliessen, sowie der VSAA verlangen vom Bund, den paritätischen Vollzugsorganen Richtlinien vorzugeben bzw. von allen am Vollzug der flankierenden Massnahmen beteiligten Organen die gleiche Professionalität zu verlangen. KV Schweiz verlangt weitergehende Vollzugsvereinheitlichungen, um dem Vollzugsföderalismus Grenzen zu setzen.

3.4.3 Weitere Vorschläge

VS und Service des arts et métiers et du travail erachten eine koordinierte Verschmelzung der verschiedenen Gesetzgebungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (FZA, EntsG, BGSA, AuG) zu einem einheitlichen Dispositiv als angezeigt.

SAGV (economiesuisse und SVV schliessen sich der Stellungnahme an), SVP sowie der Schweizerische Baumeisterverband fordern den Bundesrat auf, sich für den Abbau von Diskriminierungen einzusetzen, mit denen Schweizer Dienstleistungserbringer im Ausland konfrontiert sind (deutsche Urlaubskasse ULAK, Casse Edili in Italien).

Zur Entschärfung der Spannungen auf dem Arbeitsmarkt verlangt die EVP die konsequente Umsetzung des Aufenthaltsrechts, den Ausbau der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen Migrationsbehörden, RAV, IV-Stellen, Sozialhilfe, etc., die Beibehaltung der achttägigen Voranmeldefrist (wird ebenfalls von NE gefordert) sowie Investitionen in Bildung und Forschung, um die Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften zu verringern.

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen verlangen die KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, BS und der VSAA, dass sich diese auf klare Daten stützen müsse und nicht mehr vermutete Verstösse, sondern die definitiv festgestellten Lohnunterbietungen zu kommunizieren seien. SAGV beantragt, die von ihm festgestellte Diskrepanz zwischen den Resultaten der Berichterstattung des SECO betreffend Verstossquoten und den im Kanton ZH festgestellten Verstossquoten zu klären.

4 Auswertung der Vernehmlassung im Einzelnen

4.1 Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit (Artikel 1 Absatz 3, Artikel 1^{bis}, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und c EntsG)

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Einführung von Massnahmen zur Überprüfung und Sanktionierung bei Scheinselbstständigkeit. Zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausgestaltung der Bestimmungen wurden zahlreiche zum Teil voneinander abweichende Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge gemacht. Es wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer festgehalten, dass die vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich zu einer Erleichterung der Kontrolltätigkeit führten. Verschiedene Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge sowie Vorbehalte der der Regelung im Grundsatz zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmer sind nachfolgend aufgeführt.

4.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, weist darauf hin, dass die Kantonsregierungen bedauern, dass im erläuternden Bericht Ausführungen fehlen zur Vergleichbarkeit der gegen ausländische Scheinselbstständige vorgesehenen Massnahmen mit den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, die gegen in der Schweiz ansässige Personen - bzw. deren Arbeitgeber - ergriffen werden können, bei denen eine Scheinselbstständigkeit festgestellt wird.

4.1.2 Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit und Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Artikel 1 Absatz 3 und 1^{bis} Absatz 1)

SAGV, SGV, ISOLSUISSE, Baumeisterverband und suissetec verlangen die Präzisierung von Artikel 1 Absatz 3 EntsG insofern, als sich der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach Schweizer Recht bestimmen solle. ZPBK Plattenlegergewerbe, ZPBK Schreinerergewerbe und ZPK schlagen vor, dass sich der Begriff der selbstständigen Dienstleistungserbringung nach Schweizer Recht bestimmen soll. SAGV und Baumeisterverband verlangen zusätzlich

die Klarstellung in Artikel 1^{bis} Absatz 1, dass wer sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz beruft, diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen hat.

4.1.3 Dokumentationspflicht (Artikel 1^{bis} Absatz 2)

BS verlangt zu streichen, dass die in Artikel 1^{bis} Absatz 2 aufgeführten Dokumente nur bei einer Kontrolle *vor Ort* vorzulegen seien, weil diese Unterlagen auch oft auf dem Schriftweg einverlangt würden.

FR schlägt vor die Bestimmung zu ergänzen und zu präzisieren, dass die Dokumente in einer Landessprache vorzulegen seien.

Die KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, BL, SH, VS und das KAI AR weisen daraufhin, dass die drei genannten Dokumente zwar Hinweise auf den Status einer Person geben, jedoch kaum zweifelsfrei den Nachweis der Selbstständigkeit erlauben. Voraussichtlich müsse von Absatz 5 sehr oft Gebrauch gemacht werden. SH, TG und VS, begrüssen die Möglichkeit zur Einforderung weiterer Unterlagen nach Absatz 5 ausdrücklich. SO, der Schweizerische Städteverband, TAK UR/OW/NW, VSAA, und ZHAW begrüssen hingegen die abschliessende Aufzählung der Dokumente. FR, TAK UR/OW/NW und ZHAW verlangen, zur Vereinfachung der Kontrolltätigkeit seien die drei Dokumente als für den Nachweis der Selbstständigkeit ausreichend anzuerkennen. Gleichwertige Unterlagen für den Nachweis der Selbstständigkeit zuzulassen sei der Vollzugsvereinheitlichung abträglich und lasse den Inspektorinnen und Inspektoren einen zu grossen Ermessensspielraum.

SGV, ISOLSUISSE, suissetec, ZPBK Plattenlegergewerbe, ZPBK Schreinergerwerbe und ZPK schlagen die Ergänzung eines Buchstabens d vor, wonach zum Nachweis der selbstständigen Erwerbstätigkeit die behördliche Bescheinigung der Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorzuweisen ist.

AG weist darauf hin, Absatz 2 Buchstabe a sei zu präzisieren, weil bei Fällen, die der Bewilligungspflicht unterliegen, nicht die Einreise in die Schweiz, sondern die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig sei. Sei die damit verbundene Einreise zusätzlich visumpflichtig, werde dies über eine sogenannte Visumermächtigung, nicht aber über eine ausländerechtliche Bewilligung geregelt.

Bauwirtschaft Baden-Württemberg weist darauf hin, dass die Mitführungspflicht der genannten Dokumente nicht zur einer Einschränkung des FZA z.B. dadurch führen dürfe, dass Selbstständigerwerbende zum Abschluss schriftlicher Verträge gezwungen werden.

4.1.4 Ansetzen einer Nachfrist vor Anordnung eines Arbeitsunterbruchs (Artikel 1^{bis} Absatz 3)

Die KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, AG, BE, BL, SH, der Schweizerische Städteverband, TAK UR/OW/NW und VSAA verlangen die Regelung der Dauer der Nachfrist auf Bundesebene, um den Vollzug einheitlich auszugestalten.

GL, FR, VS, SP, EVP, Grüne, SGB, Travail.Suisse, VSAA, FER, Hotel&Gastro Union, Unia, ZHAW und FMB, verlangen die Streichung der Nachfrist mit der Begründung, ein Arbeitsunterbruch müsse rasch angeordnet werden können, weil die Einsätze in der Schweiz oftmals nur sehr kurz seien und nach Ablauf der Nachfrist die Dienstleistung oftmals bereits beendet sei. Bestehe der Bundesrat auf einer Nachfrist, sei diese nicht länger als einen Tag anzusetzen (Grüne, SGB). Bauwirtschaft Baden-Württemberg hingegen erachtet eine Nachfrist von zwei bis drei Tagen, wie im erläuternden Bericht erwähnt, als unangemessen kurz.

Da die drei Dokumente unter Absatz 2 oftmals für den Nachweis nicht ausreichen würden, verlangen KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und

NE anschliessen und AG, dass eine Nachfrist auch dann angeordnet werden kann, wenn die Dokumente in Absatz 2 für den Selbstständigkeitsnachweis nicht ausreichen.

4.1.5 Anordnung eines Arbeitsunterbruchs (Artikel 1^{bis} Absatz 4)

Der Schweizerische Städteverband kritisiert die "Kann-Formulierung" der Bestimmung. Diese Formulierung relativiere die Sanktionsmöglichkeit unnötig.

Verschiedene Kantone (FR, BS, BL, AG, VS, TAK UR/OW/NW), der Schweizerische Städteverband und der VSAA verlangen die Ergänzung der Botschaft des Bundesrates mit der Regelung der sich stellenden Verfahrensfragen. Zudem sei ein Kapitel zu Haftungsfragen bei unverhältnismässiger Anordnung eines Arbeitsunterbruchs aufzunehmen (KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen GL, BL, BS, Schweizerischer Städteverband, VSAA). SH äussert sich dahingehend, dass ein Arbeitsunterbruch zwar ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der flankierenden Massnahmen sei, aufgrund des aufwendigen Verfahrens und allfälliger finanzieller Konsequenzen und dem Haftungsrisiko allerdings zu überdenken sei.

Die vorgeschlagene Regelung, wonach nur die kantonalen Behörden einen Arbeitsunterbruch anordnen können, wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert (SP, Grüne, SGV, FMB, Unia, ISOLSUISSE, suissetec, ZPBK Plattenlegergewerbe, ZPBK Schreinerergewerbe, ZPK). Es wird verlangt, dass auch die paritätischen Vollzugsorgane der flankierenden Massnahmen einen Arbeitsunterbruch anordnen können. Der SAGV spricht sich klar gegen die Übertragung dieser Kompetenz an die paritätischen Vollzugsorgane aus.

AG schlägt vor zu prüfen, ob die Vorlage mit der Möglichkeit zu ergänzen sei, dass der Erst-auftraggeber die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs durch eine finanzielle Sicherheitsleistung abwenden könne.

Bauwirtschaft Baden-Württemberg erachtet die Möglichkeit zur Anordnung eines Arbeitsunterbruchs als Verstoss gegen das FZA.

4.1.6 Einholen weiterer Auskünfte (Artikel 1^{bis} Absatz 5)

AG schlägt vor, die Auskunftspflicht ausdrücklich auf Schweizer Auftraggeber und auf alle zwischengeschalteten Subunternehmer auszudehnen. Die IHK St. Gallen-Appenzell betont, die Auskunftspflicht des Auftraggebers dürfe nicht über die Bereitstellung einer Kopie des Auftrages hinausgehen, damit für die KMU keine zusätzlichen administrativen Auflagen entstünden.

4.1.7 Sanktionsmöglichkeit bei Verletzung der Dokumentationspflicht (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a)

Der SAGV begrüsst im Gegensatz zu verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern (JU, SGB, Travail.Suisse, Service des arts et métiers et du travail, FER, Baumeisterverband, Hotel&Gastro Union, Unia, Centre patronal, FMB) die Festsetzung der Bussenhöhe auf 1'000.-. Die Gegner halten fest, dass die Busse zu wenig abschreckend sei. JU betont, die Bussenhöhe dürfe nicht unterschiedlich hoch sein bei einem Verstoss gegen die Dokumentationspflicht nach Absatz 2 und bei einem Lohnverstoss, weil dies dazu führen könne, dass die Dokumentationspflicht absichtlich verletzt werde, um einer höheren Busse zu entgehen. Der SAGV schlägt vor, bei schweren Verstössen gegen Artikel 1^{bis} Absatz 2 eine Dienstleistungssperre verhängen zu können.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (AG, TG, VD, Schweizerischer Städteverband, SP, EVP, Grüne, SGB, KAI AR, Unia, ZHAW) kritisieren, dass die Gesetzesvorlage bei Verstössen gegen die Dokumentationspflicht keine Sanktion für den Arbeitgeber der scheinselfständigen Person vorsieht, da der Arbeitgeber diese Person zwingt, sich als selbstständig auszugeben. Die Arbeitnehmenden hätten kein Interesse die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu umgehen, weshalb der Vorschlag des Bundesrates in die falsche Richtung ginge. Das

KAI AR schlägt die Einführung einer Strafbestimmung vor für Arbeitgeber, die scheinselbstständige beschäftigen, die ZHAW schlägt eine geringfügige Busse bis 1'000.- für die scheinselbstständige Person und eine deutliche höhere Busse bis zu 100'000.- für den Arbeitgeber vor.

AG bedauert, dass keine neuen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit aufgenommen wurden, weil die Verwaltungsbussen allgemein tief und zu wenig abschreckend seien.

4.2 Sanktionsmöglichkeiten für Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen und gegen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen im Sinn von Artikel 360a OR verstossen (Gesetzestitel, Kurztitel, Artikel 1 Sachüberschrift und Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben d und e EntsG)

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung sowie die Ausgestaltung der Sanktionsmöglichkeit für Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen und gegen zwingende Mindestlöhne in NAV im Sinn von Artikel 360a OR verstossen. Die Vernehmlassungsteilnehmer erachten diese Massnahmen im Sinn der Gleichbehandlung in- und ausländischer Arbeitgeber als richtig.

BS und FR sprechen sich grundsätzlich für die Einführung dieser Sanktionsmöglichkeit aus, erachten die Ausweitung des Geltungsbereichs des EntsG und die Einführung der Sanktionsmöglichkeit im EntsG jedoch als unverständlich. Gemäss BS ist in diesem Fall auch der Kurztitel "Entsendegesetz" irreführend. Nach FR müsste die Sanktionsmöglichkeit in einen anderen Gesetzestext Eingang finden, z.B. in Artikel 360a OR.

Die KdK, deren Stellungnahme sich die Kantone LU, NW, OW, GL, SO, SG, TG und NE anschliessen, und AR weisen darauf hin, dass aus Gründen der Gleichbehandlung in- und ausländischer Arbeitgeber davon auszugehen sei, dass Artikel 12 Absatz 3 EntsG auch auf Arbeitgeber anwendbar sei, die gegen zwingende Mindestlöhne in NAV im Sinn von Artikel 360a OR verstossen.

BS erachtet es als sinnvoll, Artikel 1 Absatz 2 sowie Art. 9 Abs. 2 Buchstabe d zu präzisieren und von "in der Schweiz ansässigen Arbeitgebenden" zu sprechen, weil nur Schweizer Arbeitgebende gemeint sind.

Hotel&Gastro Union und Travail.Suisse halten explizit fest, dass sie die Bussenhöhe von 5'000.- als zu gering und zu wenig abschreckend erachten.

Verschiedene Kantone (BL, SO, TG), VSAA und der Schweizerische Städteverband weisen darauf hin, dass Kontrollen in privaten Haushalten, wenn überhaupt, nur mit grossem administrativem Aufwand und teilweise gar nicht möglich sind und nur bei einem erhärteten Verdacht vorgenommen werden sollten. Von einer generellen Arbeitsmarktbeobachtung im privaten Bereich sei abzusehen.

Der SAGV legt Wert auf die Feststellung, dass aus der öffentlich-rechtlichen Sanktionierbarkeit von Verstössen gegen zwingende Mindestlöhne in NAV im Sinn von Artikel 360a OR kein zusätzlicher Kontrollauftrag an die kantonalen Behörden abgeleitet wird, da für die Kontrollintensität weiterhin Artikel 16e EntsV massgebend sei.

Die IHK St. Gallen-Appenzell lehnt die Unterstellung von Schweizer Unternehmen unter das EntsG ab mit der Begründung, Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Schweiz seien durch das OR und nicht durch das EntsG zu regeln. Centre patronal lehnt die Ausdehnung des EntsG sowie die Einführung einer Sanktionsmöglichkeit ab. Erstes Ziel des EntsG sei die Verhinderung von Lohndumping, welches zur einer Ver-

schlechterung der inländischen Arbeitskräfte und Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Unternehmen führten. Der aktuelle Artikel 9 EntsG trage zudem dem Umstand Rechnung, dass entsandte Arbeitnehmende Mühe hätten, ihre Rechte vor einem Schweizer Gericht von ihrem Herkunftsland aus geltend zu machen. Diese Situation unterscheide sich deutlich von der Situation, in der ein Schweizer Arbeitgeber Arbeitnehmende beschäftigen, die in der Regel in der Schweiz ansässig seien und ihre Rechte deutlich einfacher vor einem Gericht geltend machen könnten.

4.3 Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen im Sinn von Artikel 1a AVEG erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (Artikel 1a AVEG)

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Einführung einer Sanktionsmöglichkeit im AVEG bei Verstössen gegen im Sinn von Artikel 1a AVEG erleichtert allgemeinverbindlich erklärte GAV. Die Massnahme wird als Verstärkung der Wirksamkeit dieses Instruments der flankierenden Massnahmen bewertet.

Grundsätzliche Zustimmung findet die Massnahme beim Schweizerischen Arbeitgeberverband, dem SVV, economiesuisse und dem KMU-Forum. Es wird jedoch geltend gemacht, dass das Instrument der erleichterten AVE grundsätzlich nur in Ausnahmefällen, d.h. bei Vorliegen von Missbrauch, zur Anwendung gelangen solle. Durch den Gesetzesvorschlag verstärkte sich die Dispositionsmacht Sozialpartner, weshalb dem Aussenseiterschutz deshalb stärkeres Gewicht beigemessen werden müsse, namentlich im Zusammenhang mit der in Artikel 48e AVV verankerten Rechenschafts- und Berichterstattungspflicht der PK gegenüber dem SECO.

Abgelehnt wird der Vorschlag zur Revision des AVEG von der IHK St. Gallen-Appenzell, ASTAG, AGVS und NVS. Die IHK St. Gallen-Appenzell beruft sich in ihrer Begründung auf den Willen des Gesetzgebers, der explizit zwischen gewöhnlicher und erleichterter AVE unterscheiden wollte. Dieser Wille müsse zwingend in einer Differenzierung der inhaltlichen Ausgestaltung einer AVE zum Ausdruck kommen. Zudem sei die Finanzierung hoheitlicher Aufgaben wie die Kontrolltätigkeit durch Betriebe und Arbeitnehmer, die sich korrekt verhalten, äusserst fragwürdig. ASTAG und AGVS machen geltend, dass es sich bei der AVE nicht um ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren handle, sondern Sonderrecht für gewisse Branchen und Berufe geschaffen werde. Die rechtsgleiche Behandlung aller Betroffenen sei fragwürdig, weil der Vollzug des GAV durch Verbände und nicht staatliche Organe erfolge. Die Kompetenzen der PK dürften deshalb nicht noch weiter ausgebaut werden, dies sei rechtsstaatlich fragwürdig. NVS verlangt die ersatzlose Streichung von Artikel 1a Absatz 2 AVEG, damit die Macht der tripartiten Kommissionen nicht weiter ausgebaut würden.

5 Abkürzungen

AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
ave GAV	allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
AVEG	Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311)
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
AVV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.111)

BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)
bzw.	beziehungsweise
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.201)
EVP	Evangelische Volkspartei
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des entreprises romandes
FMB	Fédération genevoise des métiers du bâtiment
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GPK-N	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates
Grüne	Grüne Partei der Schweiz (Les Verts)
IHK	Industrie- und Handelskammer
ISOLSUISSE	Verband Schweizerischer Isolierfirmen
KAI AR	Kantonales Arbeitsinspektorat Kanton Appenzell-Ausserrhoden
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KMU	Kleiner und mittlere Unternehmen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
NAV	Normalarbeitsvertrag
NSV	Naturstein-Verband Schweiz
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
PK	Paritätische Kommission
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
TAK UR/OW/NW	Tripartite Arbeitsmarktkommission UR/OW/NW
TPK SG	Tripartite Kommission St. Gallen
VDK	Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
VSSU	Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen
z.B.	zum Beispiel
ZHAW	Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Zentrum für Sozialrecht
ZPBK	Zentrale Paritätische Berufskommission
ZPK	Zentrale Paritätische Kontrollstelle für das Ausbaugewerbe in den Kantonen Baselland, Basel-Stadt und Solothurn
BVMW	Bundesverband Mittelständische Wirtschaft, Landesgeschäftsstelle Schweiz